



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitclub Tattersall Nürnberg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR1735 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind weiß-blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e.V. (Vereinsnr. 8556423). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV) und zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV, Vereinsnr. 50986) vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist
  - a) die reitsportliche Ausbildung seiner Mitglieder und insbesondere der jugendlichen Mitglieder zu pflegen und damit ihre körperliche Ertüchtigung zu fördern,
  - b) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - c) die Pflege und die Weiterentwicklung des Vereinsgeländes für reitsportliche Belange und
  - d) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind in §3.1 und §4 geregelt. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Mit der Verwirklichung des Vereinszweckes gibt der Club den Mitgliedern Gelegenheit, sich an eigenen und auswärtigen Turnieren zu beteiligen und wird, sofern es seine finanzielle Lage zulässt, Zuschüsse an jugendliche Reiter leisten. Es sollen Lehrgänge auf dem Gesamtgebiet des Reitens einschließlich der Pflege und Haltung von Pferden angeboten werden.
- (2) Zur weiteren Verwirklichung des Vereinszweckes unterstützen die Mitglieder aktiv den Erhalt und die Pflege des Vereinsgeländes sowie die Organisation und Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht auf demokratischer Grundlage.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie Traineraufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, die den Reitsport ausüben bez. dem Reitsport verbunden sind.
  - b. Jugendliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.
  - c. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird in § 7 geregelt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Verpflichtungen**

- (1) Es besteht die Pflicht der Beitragszahlung und der Erbringung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderleistungen oder Umlagen.
- (2) Die Mitglieder haben die Vereinsanlage, auf denen sie den Reitsport ausüben sowie alle Geräte pfleglich zu behandeln und selbstverursachte Schäden dem Sportwart umgehend

anzuzeigen. Näheres wird in einer vom Vorstand erstellten Platznutzungsordnung geregelt. Diese wird auf der Internetseite des Vereins ([www.reitclub-tattersall.de](http://www.reitclub-tattersall.de)) veröffentlicht.

- (3) Bei sportlichen Veranstaltungen sind die Anweisungen des Sportwartes unbedingt zu befolgen.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Reitsport besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ernannt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, aber keine Beitragspflicht.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist spätestens am 30. September zum 31. Dezember eines Jahres förmlich in Textform zu erklären. Der Jahresbeitrag wird für das Jahr in voller Höhe geschuldet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung in Textform an die letzte bekannte Post- oder E-Mail-Adresse seiner Verpflichtung gemäß § 6 Absatz (1) nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn das Mitglied ehrenrührige oder solche Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Den Entscheid des Ausschlusses eines Vorstandsmitgliedes der Mitgliederversammlung kann der Betroffene binnen Monatsfrist gerichtlich anfechten.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 9 Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand für jedes Kalenderjahr vor dessen Beginn in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt, die auf der Internetseite des Vereins ([www.reitclub-tattersall.de](http://www.reitclub-tattersall.de)) veröffentlicht wird.
- (2) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Vorstand den Jahresbeitrag herabsetzen oder erlassen, sofern der Antragsteller seine sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein voll erfüllt.

## § 10 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden (zugleich Geschäftsführer)
  - 2. Vorsitzenden (zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden)
  - Schatzmeister
  - Schriftführer (zugleich Vertreter des Schatzmeisters)
  - Sportwart (zugleich Zeug- und Platzwart)
  - Jugendvertreter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Liegt für ein Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl für dieses Amt durch Akklamation erfolgen. Die Wahl leitet ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Wahlleiter.
- (4) Der Jugendvertreter wird von der Jugend für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt. Stimmberechtigt sind insofern Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Liegt für das Amt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl für dieses Amt durch Akklamation erfolgen. Die Wahl leitet ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Wahlleiter. Die Wahl hat zeitnah zu den Wahlen des Vorstandes zu erfolgen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ausscheidende, vertretungsbefugte Vorstandsmitglieder durch Nachwahl ersetzt sind. Die Nachwahl muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen erfolgen. In der Übergangszeit darf der zurückgetretene Vorstand nur noch unaufschiebbares Tagesgeschäft wahrnehmen.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über

- a) Einnahmen des Vereins, Erstellung der Beitrags- und Gebührenordnung sowie einer Platznutzungsordnung,
- b) Ausgaben, geplante Projekte, Kredite und Verbindlichkeiten über 20.000,-- € nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- c) sportliche und gesellige Veranstaltungen,
- d) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

### **§ 13 Geschäftsverteilung des Vorstandes**

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Aufstellung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung, die Leitung der Sitzung und die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer hat er die laufenden Geschäfte des Vereins wahrzunehmen und zu überwachen.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokollniederschrift über die Mitgliederversammlung ist zusätzlich vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er erstellt die Meldungen an den zuständigen Regional-, den Landesverband, die FN und den Landessportverband und sendet diese fristgerecht ab. Er führt eine Mitgliederkartei, die auf dem Laufenden zu halten ist.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch und Belege zu führen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen und seine Kassenführung. Spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung legt er eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nebst Kassenbüchern den Rechnungsprüfern vor.
- (5) Dem Sport-, Zeug- und Platzwart obliegt die Förderung aller reitenden Mitglieder, insbesondere des Nachwuchses, sowie die Vorbereitung und Abwicklung der reiterlichen Veranstaltungen (z.B. Pferdeleistungsprüfungen, Breitensportveranstaltungen, Jagden, Distanz- und Wanderritte, Rallyeritte und die Teilnahme an züchterischen Veranstaltungen der daran interessierten Mitglieder) in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Er überwacht Instandhaltung und Instandsetzung der Sportgeräte und des sonstigen Vereinsmaterials.
- (6) Der Jugendvertreter repräsentiert die Vereinsjugend nach innen und außen und ist das Bindeglied zwischen Vereinsjugend und Vorstand. Er übernimmt interne und externe Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsjugend, beruft Sitzungen der Vereinsjugendversammlung ein und leitet diese. Er organisiert Veranstaltungen für die Jugendlichen des Vereins in Absprache mit dem Sportwart und führt diese durch. Er berichtet über die Jugendarbeit in der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder zwei Drittel unterschreitet.

## § 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Sie müssen stattfinden, wenn dies in Textform von einem Fünftel der Vereinsmitglieder und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung in Textform ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Stimm- und wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr bis zur ordentlichen Hauptversammlung bezahlt haben und Ehrenmitglieder. Im laufenden Jahr eingetretene ordentliche Mitglieder sind mit Zahlungseingang des Jahresbeitrags bis zur ordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Form der Beschlussfassung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes.
  - e) Beschlussfassung über Investitionen, Baumaßnahmen, geplante Projekte, Kredite, Verbindlichkeiten oder anderen Ausgaben über 20.000,-- €.
  - f) Beschluss über Sonderbeiträge oder Umlagen.

- g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder Einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Spartenzugehörigkeit und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Mitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Der Verein hat verschiedenen Verbänden, deren Mitglied er ist, Bestandsmeldungen zu erstatten. Im Rahmen dieser werden folgende Daten der Vereinsmitglieder gemeldet: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit. Die Meldungen dienen Verwaltungs-, Organisations- und Versicherungszwecken.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Fristen aufbewahrt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser

Versammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Nach dem Auflösungsbeschluss findet die Liquidation des Vereins statt. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Nach der Durchführung der Liquidation ist durch den 1. Vorsitzenden eine abschließende Mitgliederversammlung einzuberufen, welche mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren entlastet und den weiteren Verbleib des Vereinsschriftgutes festlegt.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung, Warendorf) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 20 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 21 Sonstige Bestimmungen**

Hilfsweise für diese Satzung gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere §§21 – 79 BGB.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde neu gefasst und in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2017 beschlossen. Sie tritt in der vorliegenden Form mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist auf der Internetseite des Vereins ([www.reitclub-tattersall.de](http://www.reitclub-tattersall.de)) veröffentlicht.

